

verstehen ist, in welcher sich der Eigenwille dem Gesetze entgegenstellt, und die Willkür des Gesetzes, welche darin besteht, daß entweder die Bestimmung des Gesetzes selbst oder seine Ausführung dem bloßen Ermessen anheimgegeben ist. Die letztere ist eine Eigenschaft gewisser Gesetze, aus welcher Niemandem ein Vorwurf gemacht werden soll. Die Natur der Sache bringt dieses mit sich, und daß es so ist, kann ich nicht und kann Niemand ändern. Diese Eigenschaft der Willkür nun trägt jedes Wohlfahrtsgesetz an sich darum, weil dabei allemal von dem Ermessen abhängt, wie viel für die Wohlfahrt geschehen soll. Bei dieser Verbindung des Wohlfahrtsgesetzes mit der Willkür finde ich nun für unumgänglich zweierlei, nämlich erstens, daß der Anwendung des Gesetzes so viel als möglich eine feste Grenze gesetzt werde, und diese ist: der Beweis der Nothwendigkeit. Ich finde ferner für unumgänglich, daß bei erfolglicher Anwendung des Gesetzes volle Entschädigung desjenigen stattfinde, welcher sein Recht für das gemeine Beste aufgeben muß. In Rücksicht auf beide Anforderungen, welche ich an ein Expropriationsgesetz mache, ist der gegenwärtige Fall nicht ganz rein, denn erstens, was den Beweis der Nothwendigkeit anlangt, so wird am Ende Jeder, der die Localität kennt, zugeben, daß sich wenigstens Zweifel über die Nothwendigkeit erheben lassen. Auch das Gutachten der Deputation der ersten Kammer hätte so, wie es ausgefallen ist, nicht ausfallen können, wenn nicht Zweifel hinsichtlich dieser Nothwendigkeit wirklich existirten. Was aber den Grundsatz der vollen Entschädigung anlangt, so ist doch gewiß, daß wenigstens bei den untern Behörden dagegen verstoßen worden ist. Mit großem Danke hat man anzuerkennen, daß das Ministerium des Innern diesen Fehler wieder verbessert hat; allein es ist doch schon ein großer Uebelstand, wenn solche Entscheidungen auch nur in der untern Instanz vorkommen können, und der Beschwerdeführer hat angeführt, daß der Besitzer eines benachbarten Grundstücks, welcher sich der Entscheidung der untern Instanz fügte, dadurch einen verhältnißmäßig beträchtlichen Verlust an seinem Kaufpreise erlitt. Welchen Verlust aber hätte der Beschwerdeführer selbst gehabt, wenn es bei der Entscheidung geblieben wäre, daß er ein für 1,808 Thlr. gekauftes Stück um 431 Thlr. hergeben solle. Und könnte man das wohl eine volle Entschädigung nennen? Unter diesen Umständen halte ich es für Pflicht der Ständeversammlung, diese Gelegenheit wahrzunehmen, um wenigstens ihre Gesinnungen in einer Weise auszusprechen, welche ihr Festhalten an jenen obersten beiden Grundsätzen darlegt, und um das Recht des Einzelnen der Gesammtheit gegenüber so viel als möglich in Schutz zu nehmen; denn das Recht der Gesammtheit, meine Herren, ist bei einer wohlgesinnten Regierung genugsam vertreten, wohl aber könnte diese Vertretung dem Rechte des Einzelnen manchmal fehlen. Fast scheint es in der Natur einer wohlwollenden Regierung zu liegen, daß, weil sie sich selbst der Aufopferung fähig fühlt, sie diese Fähigkeit auch bei Andern voraussetze, vielleicht mehr, als mit dem strengen Rechte vereinbar gedacht werden kann. Bei diesem Uebergewicht der öffentlichen Wohlfahrt gegen das Recht des Einzelnen dünkt mich, hätte gerade die Ständeversammlung die Aufgabe, das Gewicht des

Rechts des Einzelnen auch wieder in die Waagschale zu legen, damit das Gleichgewicht hergestellt werde. Ich komme also ganz natürlich zu meinem Schluß, daß, wenn auch die gegenwärtige Angelegenheit an sich als abgemacht anzusehen sein dürfte, denn doch die Ständeversammlung sie als eine Veranlassung hätte betrachten mögen, ihre Gesinnungen dahin auszusprechen, daß bei jeder Expropriation der Beweis der Nothwendigkeit erforderlich sei (der hohen Staatsregierung die Anwendung dieses Grundsatzes vertrauensvoll und mit Zuversicht überlassend), und daß diese Entschädigung so erfolge, daß der Grundbesitzer wenigstens keinen positiven Schaden, kein *damnum emergens* davon habe, in welcher letztern Hinsicht das stattgefundene Verfahren der Unterinstanz nicht anders als gemißbilligt werden könne. Einen Antrag zu stellen, ist nicht Zeit, ich habe aber das Bedürfnis gefühlt, meine Ansicht auszusprechen und zu erklären, daß ich die Meinung der Deputation, als sei dies ein Gegenstand, über den so ohne Weiteres hinweggegangen werden könne, nicht theilen mag.

Königl. Commissar Kohlschütter: Wenn der geehrte Abgeordnete geglaubt hat, eine besondere Mißbilligung gegen das Verfahren der Unterbehörden aussprechen zu müssen, so fühle ich mich gedrungen, dieselben dagegen in Schutz zu nehmen. Ich bin überzeugt, daß die betreffenden Behörden auch in dieser Angelegenheit ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gemäß gehandelt haben und davon ausgegangen sind, daß durch ihre Entscheidung dem Gesetze genügt werde. Sie haben sich nur buchstäblich an die Bestimmung des Gesetzes gehalten, welches festsetzt, daß die Ausmittelung der Entschädigung im Verwaltungswege durch die von den Straßenbaucommissionen zu erwählenden Sachverständigen geschehen solle, und daß, wenn eine Differenz über die Summe der Entschädigung entstehe, die §. 31 der Verfassungsurkunde einzutreten habe, das heißt, daß der Eigenthümer in den Rechtsweg zu verweisen sei. In 1. und 2. Instanz hat man nun diese Bestimmung so ausgelegt, daß gegen die von den Taxatoren einmal ausgeworfene Taxe im Verwaltungswege überhaupt kein Rechtsmittel zulässig sei, sondern lediglich der Rechtsweg offen stehe. Es geht also daraus nicht hervor, daß jene Behörden materiell mit den Entschädigungsgrundsätzen, wie sie die Taxatoren angewendet hatten, einverstanden gewesen seien. In den Entscheidungsgründen der Mittelinstanz ist vielmehr, wenn ich mich recht entsinne, ausdrücklich ausgesprochen, daß dies nicht der Fall sei. In der Oberinstanz hat man sich dagegen mit jener Auslegung des Gesetzes nicht vereinigt, sondern anerkannt, daß es der Oberbehörde unbenommen sei, eine anderweite Abschätzung im Verwaltungswege anzuordnen, wenn sie finde, daß die Sachverständigen bei der ersten Taxe von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen und diese nicht geeignet seien, den Eigenthümern die im Gesetze zugesicherte vollständige Entschädigung zu gewähren. Aus diesem Grunde, also wegen Meinungsverschiedenheit im Princip, ist die Entscheidung reformirt worden. Allein von einer ungerechten Entscheidung in der Unterinstanz kann in keiner Weise die Rede sein.

Staatsminister v. Rönneritz: Was der geehrte Abg. Geißler desiderirt, ist schon vollständig durch das Gesetz erreicht.